

## Die Betriebssicherheitsverordnung

### Sicherheitsingenieure informieren

In der Betriebssicherheitsverordnung finden sich staatliche Regelungen für das Benutzen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftiger Anlagen und zum betrieblichen Explosionsschutz wieder. Damit stützt sie sich auf das Arbeitsschutzgesetz und auf das Gerätesicherheitsgesetz.

Auch bisher war ein Unternehmen aufgefordert, seinen betrieblichen und sicherheitstechnischen Standard ständig an den bestehenden Vorschriften zu messen und Maßnahmen zu ergreifen. Die BetrSichV führt die bestehenden Regelungen zusammen und schreibt diesen bekannten Ansatz auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes fort. In diesem Sinne kommen auf die Unternehmen keine wesentlichen neuen Anforderungen zu. Die Betriebssicherheitsverordnung gilt grundsätzlich für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit. Ebenso gilt der Anwendungsbereich für bestimmte überwachungsbedürftige Anlagen, Aufzugsanlagen und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen.

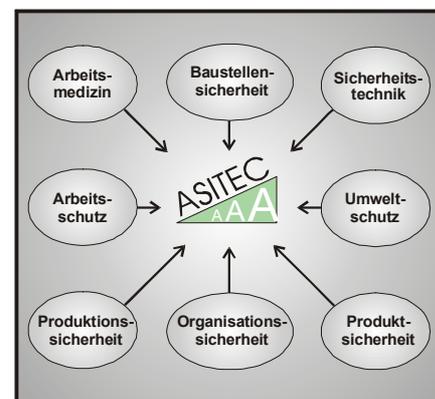


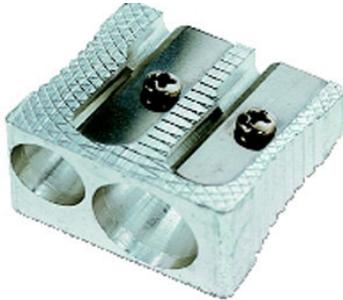
### Was umfassen die Leistungen?

Ob externe Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung in Ihrem Unternehmen. Alles aus einer Hand von einem unabhängigen und neutralen Dienstleistungspartner.

Wir sind ein überregionaler Systemanbieter für Beratungsleistung, bei dem der Begriff „**Betriebssicherheit**“ auch eine Schwerpunktkomponente darstellt.

Das Angebotsspektrum setzt sich dabei im wesentlichen aus folgenden Bereichen zusammen:



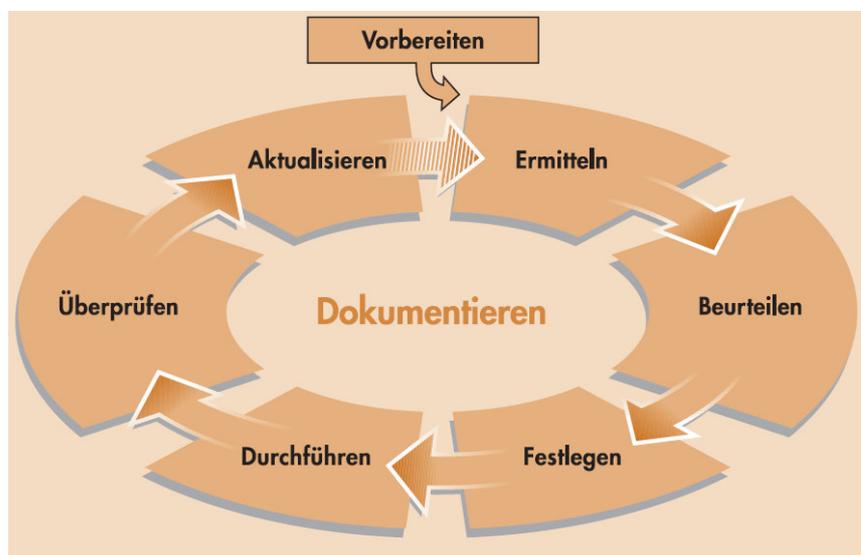


Ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebs-sicherheitsverordnung reicht somit vom **Bleistiftspitzer** bis zur **komplexen Fertigungsanlage**.



In der Betriebs-sicherheitsverordnung § 3 wird die **Gefährdungsbeurteilung** gemäß § 5 Arbeit-schutzgesetz konkretisiert. Kern ist die ganzheitliche Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen. So sind nicht nur Gefährdungen zu ermitteln und zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind, sondern es ist auch eine Betrachtung der Wechselwirkungen anzustellen, die sich zwischen verschiedenen Arbeitsmitteln ergeben können

Mit der Gefährdungsbeurteilung vor dem Beginn der Tätigkeit ist die Pflicht des Arbeitgebers nicht beendet. Nach einem Handlungszyklus muss regelmäßig die Gefährdungsbeurteilung überprüft und aktualisiert werden.



## Prüfen von Arbeitsmitteln

Der Begriff „Prüfen“ des § 14 der BetrSichV hängt eng mit dem Begriff der „befähigten Person“ zusammen. Prüffristen für Arbeitsmittel werden durch den Arbeitgeber ermittelt, sie resultieren aus der Gefährdungsbeurteilung. Ziel dieser Ermittlung soll sein, Schäden an Arbeitsmitteln rechtzeitig zu erkennen und zu beheben, sowie die Einhaltung eines sicheren Betriebes zu gewährleisten.

### Prüfungen von Arbeitsmitteln und Sicherheitseinrichtungen

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung und Nutzung von Arbeitsmitteln sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen die erforderlichen Prüfungen der Arbeitsmittel zu ermitteln und zu dokumentieren. Arbeitsmittel, müssen in regelmäßigen Abständen auf Ihre Funktion und Auswirkungen hin überprüft werden. Diese Prüfungen werden von prüfberechtigten Personen in unterschiedlichen Intervallen durchgeführt.

### Regelmäßige Prüfungen

Eine einfache Sichtprüfung der Arbeitsmittel durch den jeweiligen Nutzer ist in jedem Fall erforderlich. Beispiele für weitere regelmäßige Prüfungen sind Funktionsprüfungen und Sicherheitsprüfungen.

### Außerordentliche Prüfung

Unterliegen Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, hat der Verantwortliche diese Arbeitsmittel entsprechend ermittelter Fristen durch befähigte Personen zu überprüfen. Eine außerordentliche Prüfung durch befähigte Personen muss außerdem unmittelbar dann erfolgen, wenn außergewöhnliche Ereignisse schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können wie:

- Unfälle
- Veränderungen am Arbeitsmittel
- Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit des Arbeitsmittels beeinträchtigen können
- Längere Zeiträume der Nichtbenutzung
- Wasserschaden
- Zweckfremde Nutzung

Der Verantwortliche hat weiterhin sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängen nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage an einem neuen Standort geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von befähigten Personen durchgeführt werden.

### Prüffristen

Auf Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung und einer durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, kann der Verantwortliche Prüffristen festlegen. Eine Verkürzung der Prüfzyklen ist möglich bzw. notwendig, wenn Gefährdungen vorliegen.

## Die befähigte Person

Die „befähigte Person“ gemäß Betriebssicherheitsverordnung ist ausschließlich auf Prüfungen von Arbeitsmitteln nach § 14 beschränkt. Der Begriff muss von den im Arbeitssicherheitsgesetz beschriebenen Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit unterschieden werden. Eine Prüfung nach § 14 der Betriebssicherheitsverordnung setzt die **entsprechende Fachkenntnis** der befähigten (prüfenden) Person voraus. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hingegen überprüft, ob das Sicherheitskonzept eines Arbeitsmittels in die Gesamtkonzeption des Unternehmens zum Arbeitsschutz passt.

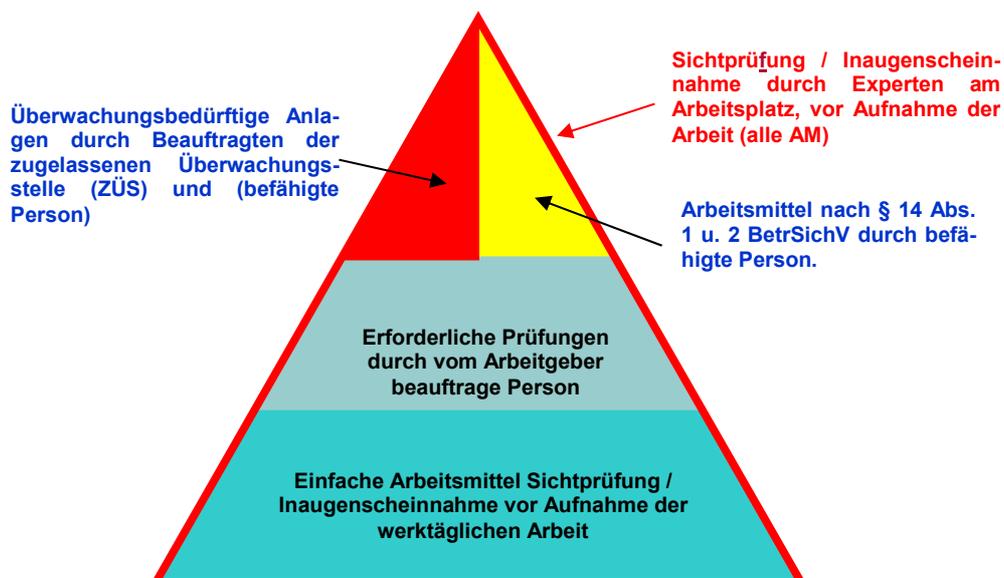
Somit ergibt sich hier ein unmittelbares Zusammenwirken der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der (prüfenden) befähigten Person.

**Befähigte Personen** im Sinne dieser Betriebssicherheitsverordnung sind Personen, die durch

- ihre Berufsausbildung,
- ihre Berufserfahrung und
- ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit

über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügen.

Bei der Beauftragung **externer Prüfer** muss die geforderte Berechtigung und die Qualifikation nachgewiesen werden. Bei zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) ist das Fachpersonal auf dem von der Zulassung betroffenen Sachgebiet als befähigt anzusehen (die erforderliche Zulassung für das Bundesland ist zu beachten).



## Arbeitsmittelbezogene Gefährdungsbeurteilung

Die Regelung dient der Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) . Sie verfolgt das Ziel, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten. Bevor Arbeitsmittel (AM) wie z. B. Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge bereitgestellt und benutzt werden, sind die von den Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Hierbei wird auf bestehende Dokumentationen (wie z. B. die Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz) häufig zurückgegriffen bzw. verwiesen. Umgebungsgefahren am Arbeitsplatz sollten z. B. bereits in der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz berücksichtigt worden sein.



Wir unterstützen und beraten Sie bei der Entwicklung eines Konzeptes zur Behebung der festgestellten Probleme und Schwachstellen.

Es werden dabei die vom Kunden vorgegebenen Faktoren und Rahmenbedingungen wie

- angewandte bzw. anvisierte betriebliche Standards,
- geplante Investitionen und Umstrukturierungen,
- vorhandene Budgetmittel

berücksichtigt.

Wir bieten Ihnen:

- Gestellung einer externen Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Arbeitsmittelbezogene Gefährdungsbeurteilung inklusive:
  - Festlegung der notwendigen Maßnahmen
  - Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen für die Arbeitsmittel
  - Erstellung der notwendigen Betriebsanweisungen
  - Unterweisung und Schulung der Mitarbeiter

Wir legen Wert darauf, dass sowohl hinsichtlich der Vorgehensweise, wie der Umsetzung die neuesten technischen Standards Berücksichtigung finden und gleichzeitig für das Unternehmen maßgeschneiderte und damit realisierbare Lösungen angeboten werden.